

## Menschenrechte als Grundwert der georgischen Verfassung

Anna Phirtskhalashvili

### Inhaltsübersicht

- I. Einführung
- II. Auslegung von Art. 6 Abs. 2 der georgischen Verfassung und die rechtlichen Garantien hinsichtlich der „allgemein anerkannten Vorschriften und Prinzipien“
- III. Die Universalität der Menschenrechte, Relativismus und Konsentstheorie – „Der relative Universalismus“
- IV. Schlussfolgerung

### I. Einführung

Wie die Verfassungsrechtsgeschichte beweist, wurden im 19./20. Jahrhundert in den Verfassungen vieler europäischer Länder – unter diesen Verfassungen war auch die Verfassung Georgiens von 1921 – die Menschenrechte anerkannt und garantiert. Auf internationaler Ebene wurden sie erst später, nach dem Zweiten Weltkrieg, anerkannt. Am Ende des 20. Jahrhunderts schuf die nationale Gesetzgebung – darunter auch die Verfassung – neue Standards. Auf die Entwicklung des Konstitutionalismus haben die allgemein anerkannten Vorschriften und Prinzipien des internationalen Rechts einen starken Einfluss ausgeübt.

Obwohl in Georgien die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten hierarchisch nach der Verfassung, dem Verfassungsgesetz und Verfassungsvertrag kommt, bekundet die georgische Verfassung, dass die nationale Gesetzgebung – darunter auch die Verfassung – „den allgemein anerkannten Vorschriften und Prinzipien des internationalen Rechts“<sup>1</sup> entspricht. Auf die Frage, ob sich die Verfassung oder „die allgemein anerkannten Vorschriften und Prinzipien

des internationalen Rechts“<sup>2</sup> in der Quellenhierarchie des Verfassungsrechts auf der höchsten Position befinden, gibt es nicht nur in der georgischen, sondern auch in der ausländischen Rechtsliteratur unterschiedliche Meinungen. In dieser Hinsicht sind die Meinungen einiger Autoren interessant<sup>3</sup>. Sie behaupten, dass die im Artikel 7 der Verfassung vorgesehenen Menschenrechte und Freiheiten in Georgien direkt und unmittelbar anwendbar sind. Bei der Bestimmung der Vorschriften und Prinzipien der Verfassung sind das Volk und der Staat sowohl mit den allgemein anerkannten Menschenrechten und Freiheiten, als auch mit dem unmittelbar geltenden Recht eingeschränkt. Der Autor meint, ungeachtet dessen, ob die allgemein anerkannten Menschenrechte und Freiheiten in dem innerstaatlichen Rechtsakt reflektiert sind, müssen sie durch den Staat geschützt sein. Jedoch bleibt eine offene Frage: Was wird geschehen, wenn die Verfassungsnorm und die allgemein anerkannten Menschenrechte miteinander in Kollision geraten?

Manche georgische Autoren<sup>4</sup> legen das Primat auf die Hauptkomponenten des internationalen Rechts – den Platz des Ge-

2 Ebd.

3 *Iakob Putkaradze*, Die allgemein anerkannten Vorschriften und Prinzipien des internationalen Rechts und der Schutz der politisch-wirtschaftlichen und sozio-kulturellen Rechte der Bürger vor dem Verfassungsgericht, „Der Mensch und die Verfassung“, 1998, S. 3. [i. futkaraZe, saerTaSoriso samarTlis sayovelTaod aRiarebuli normebi da moqalaqTa politikur-ekonomikuri dasocialur-kulturuli uflebebis da Tavisuflebebis dacva saqarTvelos sakonstitucio sasamarTloSi, „adamiani da konstitucia“, 1998, gv. 3].

4 *Konstantine Korkelia*, Internationales Gewohnheitsrecht im georgischen Rechtssystem, Georgien und internationales Recht, 2001, S. 62–80. [k. korkelia, saerTaSoriso CveulebiTi samarTali saqarTvelos samarTlebriv sistemaSi, saqarTvelo da saerTaSoriso samarTali, Tb., 2001, gv. 62–80].

1 Art. 6 Abs. 2 Verfassung Georgiens.

wohnheitsrechts in der Hierarchie des Völkerrechts – und ziehen so gegensätzliche Schlussfolgerungen. Nach Meinung von K. Korkelia<sup>5</sup> gilt: Weil Art. 7 der georgischen Verfassung keine Entscheidung über das Verhältnis des internationalen Gewohnheitsrechts zu den anderen innerstaatlichen Rechtsakten trifft, muss auf die Vorschriften dieser Kategorie Art. 6 Abs. 2 der georgischen Verfassung angewendet werden. Internationales Gewohnheitsrecht erlangt vorrangige Rechtskraft gegenüber den innerstaatlichen Normativakten von Georgien. Wenn sie gegen das internationale Gewohnheitsrecht verstoßen würde, müsste die innerstaatliche Norm aufgehoben oder geändert werden.

Die Arbeiten georgischer Autoren behandeln auch die Vorrangfrage der internationalen Verträge gegenüber dem innerstaatlichen Recht.<sup>6</sup> Die Autoren meinen: Art. 6 Abs. 2 der georgischen Verfassung bevorzugt die internationalen Verträge gegenüber den innerstaatlichen Rechtsakten, aber nicht gegenüber der Verfassung. Hier muss unbedingt erwähnt werden, dass die Autoren die internationalen Verträge und die allgemein anerkannten Vorschriften und Prinzipien voneinander trennen, insbesondere nach dem Kriterium, dass bei dem völkerrechtlichen Vertragsabschluss der Staatswille klar und eindeutig ist. Nach den allgemein anerkannten Vorschriften und Prinzipien entscheidet sich der Staat nicht, ob er sich an die genannten „Vorschriften und Prinzipien“ anschließen will. Die Meinung von I. Kurdadze weicht davon ab; sie ist mit Korkelia nicht einverstanden in dem Sinne, dass das Primat des internationalen

Rechts, nämlich die allgemein anerkannten Vorschriften und Prinzipien (darunter auch die Vorschriften, die Menschenrechte schützen), auf einer niedrigeren Position stehen als die georgische Verfassung und, dass bei einer Kollision die Verfassung bevorzugt werden muss.<sup>7</sup> Ihre Argumente dahingehend<sup>8</sup>, dass die in Art. 6 Abs. 2 der georgischen Verfassung verwendeten Wörter „entspricht der Gesetzgebung“ meint, dass die georgische Verfassung immer und nicht nur bei der Verabschiedung von Gesetzen diesem Grundsatz entsprechen soll, sind überzeugend. Die Gesetzgebung und das Grundgesetz müssen nämlich den allgemein anerkannten Vorschriften und Prinzipien des internationalen Rechts entsprechen. Diese Wortauslegung von „entspricht“ kann mit folgendem Argument bekräftigt werden: Die Rechtsnorm – so wie die ganze Rechtswissenschaft – ist präskriptiv, also beschreibt die Rechtsvorschrift nicht wie etwas ist, sondern wie es sein soll. Es bedeutet in dem Fall, dass die georgische Verfassung nicht nur dem Status quo „entspricht“, den allgemein anerkannten Vorschriften und Prinzipien des internationalen Rechts, sondern es stellt fest, dass die Verfassung den genannten Prinzipien immer „entsprechen“ soll.

Es ist bemerkenswert, dass in der georgischen Rechtsliteratur keine Forschung oder Diskussion darüber vorliegt, was genau „die allgemein anerkannten Vorschriften und Prinzipien des internationalen Rechts“ bedeuten und wann, wo und für wen sie gelten. Das heißt, dass die Frage darüber, was der georgischen Verfassung entspricht, ohne Antwort bleibt.

5 Ebd.

6 Irine Kurdadze, Die Entwicklungsphasen und die Modernität des Konzepts von der Gleichstellung der internationalen und innerstaatlichen Rechte, Die Zeitschrift der internationalen Rechte, #1, 2008, S. 7–17; [i.qurdaZe, saerTaSoriso da Sidasaxelmwifoebri vi samarTlis Tanafardobis Sesaxeb mecnieruli koncefciebis ganviTarebis etapebi da Tanamedroveoba, saerTaSoriso samarTlis Jurnal, #1, 2008, gv. 7–17]; Putkaradze (Fn. 3); Paata Cnobiladze, Die Zusammenarbeit der nationalen Gesetzgebung und des internationalen Rechts, ebd., S. 48–61. [p. cnobilaZe, erovnuli kanonmdeblobisa da saerTaSoriso samarTlis urTierTqmedeba, iqve, gv. 48–61].

7 Fn. 6, S. 16.

8 Ebd.

## II. Auslegung von Art. 6 Abs. 2 der georgischen Verfassung und die rechtlichen Garantien der „allgemein anerkannten Vorschriften und Prinzipien“

In dieser Arbeit wird versucht darzulegen und zu analysieren, was unter den „allgemein anerkannten Vorschriften und Prinzipien des internationalen Rechts“ (Art. 6 Abs. 2 georgischer Verfassung) gemeint ist, denen auch die georgische Gesetzgebung und die georgische Verfassung entsprechen müssen.

Grammatikalische und logische Auslegungen der Definition [„die allgemein anerkannten Vorschriften und Prinzipien des internationalen Rechts“] sind interessant. Es ist wahr, dass es im internationalen Recht keine genaue Liste der Vorschriften und Prinzipien gibt, die allgemein anerkannt ist, aber nach der herrschenden Meinung<sup>9</sup> ist es unstrittig, dass das allgemeine Gewaltverbot, das Verbot des Völkermordes und das Recht auf Einhaltung der grundlegenden Menschenrechte als zentrale Bestandteile des Völkerrechts gelten. Es ist klar, dass das Ziel der ersten zwei Punkte den Schutz des kollektiven Menschenrechts fördert. Der dritte beinhaltet aber die Grundrechte des einzelnen Menschen. Das internationale Recht gibt solchen Vorschriften und Prinzipien die Kraft von *Ius cogens*, also zwingendes und imperatives Völkerrecht.<sup>10</sup> Es steht höher als internationale Verträge und das internationale Gewohnheitsrecht. Der völkerrechtliche Vertrag, der nicht internationalen Vorschriften und Prinzipien entspricht, kann deswegen nicht als international anerkanntes Dokument angenommen werden.<sup>11</sup> Weil „die allgemein anerkannten Vorschriften und Prinzipien des internationalen Rechts“ die Kraft von *Ius cogens* aufweisen, führt uns die ausführliche Erklärung von Art. 6 Abs. 2 der georgischen

Verfassung zu folgendem Schluss: „Die allgemein anerkannten Vorschriften und Prinzipien des internationalen Rechts“, denen die georgische Verfassung entsprechen muss, entsprechen dem Schutz der kollektiven und individuellen Menschenrechte.

Von den vier klassischen Methoden der Verfassungs- und Gesetzesauslegung wird meistens die systematische Auslegung angewendet. Es handelt sich um eine Auslegung im Lichte des Zusammenhangs der Verfassungsbestimmungen. Bei der Auslegung der Verfassungsnormen ist diese Auslegungsmethode am verbreitetsten.<sup>12</sup> Art. 6 Abs. 2 der georgischen Verfassung gehört zu dem 1. Teil (Allgemeine Bestimmungen) der Verfassung. Diese Vorschrift ist nicht nur formal, sondern auch inhaltlich ein allgemeiner Grundsatz der Verfassung, also *Lex generalis*. Ihrerseits verzweigt sie sich konsequent in verschiedene konkrete Bestimmungen der Verfassung. Es muss erwähnt werden, dass jede Vorschrift, während des Gebrauchs der systematischen Auslegungsmethode, im Zusammenhang von gleichen oder hierarchisch höheren Vorschriften ausgelegt werden soll. Zuerst soll sie in Verbindung mit anderen allgemeinen Bestimmungen der Verfassung interpretiert werden. Eine besonders enge Verbindung hat sie zur Präambel der georgischen Verfassung und zu der in Art. 7 der georgischen Verfassung anerkannten Bestimmung. Nach der Präambel der Verfassung gilt:

„Wir, Bürger Georgiens, deren unerschütterlicher Wille es ist, eine demokratische Gesellschaftsordnung zu begründen und wirtschaftliche Freiheit einzuführen sowie einen Sozial- und Rechtsstaat aufzubauen, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Freiheiten zu gewährleisten, die staatliche Unabhängigkeit und die friedlichen Beziehungen zu anderen Völkern zu stärken“.

Ein ähnlicher Leitgedanke zeigt sich auch im 7. Teil der Verfassung. In diesem Teil heißt es:

9 Christian J. Tams, Schwierigkeiten mit dem *Ius Cogens*, in: Archiv des Völkerrechts 40 (2002), S. 331–349.

10 Jost Delbrück, Georg Dahm und Rüdiger Wolfrum, *Völkerrecht*, Band I, De Gruyter, 2. Aufl. 2002, S. 707 ff.

11 Fn. 10.

12 Reinhold Zippelius, *Das Wesen des Rechts*, 1997, Kap. 8 d.

„Der Staat bekennt sich zu den allgemein anerkannten Menschenrechten und Freiheiten und schützt sie als die höchsten und unabdingbaren menschlichen Werte. Bei der Ausübung der Macht binden diese Rechte und Freiheiten das Volk und den Staat als unmittelbar geltendes Recht“.

Wenn man diese grundlegenden Vorschriften im Zusammenhang liest, wird klar, dass die georgische Verfassung im Ganzen „den allgemein anerkannten Vorschriften und Prinzipien des internationalen Rechts“ (Art. 6 Abs. 2) entspricht. Dabei ist es gerade die Funktion des Art. 6 Abs. 2 diese Zielsetzung der georgischen Verfassung deutlich zu machen. Die Verfassung erkennt die Menschenrechte offensichtlich als höchste und unabdingbare Werte an und macht das positive Recht (die Verfassung) davon abhängig. Der Verfassungsgeber schützt „die allgemein anerkannten Menschenrechte und Freiheiten“ mit der Präambel und gibt ihm durch Art. 6 Abs. 2 die Kraft von *Ius cogens*.

Es muss der historische Kontext der Norm berücksichtigt werden. Wie Savigny meinte, das Recht sei der Ausdruck des Menschengesistes und diese Verbindung habe sich im Zusammenhang mit dem Menschenverstand mit den Zeiten gehalten, d. h., das Recht entwickelte sich mit den Menschen zusammen.<sup>13</sup>

Die Verfassungsgebung in Georgien ist mit dem historischen Übergangsprozess, nämlich mit dem Zerfall der Sowjetunion, eng verbunden. Genau aufgrund dieses wichtigen historischen Ereignisses wurde beschlossen, eine Verfassung für einen modernen Staat zu entwerfen. Die Verfassung, die am 24. August 1995 in Kraft gesetzt wurde, ist das Echo des georgischen Volkes. Dieses protestierte gegen die kommunistische Diktatur und beschloss, zu der europäischen Zivilisation und den westlichen Werten zurückzukehren. Deswegen sind die Rechtsprinzipien und Bestimmungen, die die Menschenrechte garantieren, in der georgischen Verfassung hervorgehoben. Es

besteht kein Zweifel daran, dass die historische, politische und rechtliche Reife so ein wertvolles Dokument geschaffen hat, wie es die heutige georgische Verfassung ist. Die historischen und teleologischen Auslegungen von Art. 6 Abs. 2 der georgischen Verfassung stehen in engem Zusammenhang. Der Verfassungsgeber wollte, dass die georgische Verfassung mit imperativer Kraft mit den „allgemein anerkannten Vorschriften und Prinzipien“ verbunden wird. Mit dem 7. Artikel der Verfassung wurden die Grundprinzipien des Naturrechts anerkannt. Die Angst des Verfassungsgebers vor der „Positivität“ des Rechts ist verständlich: Die siebzigjährige Geschichte hat klar dargestellt, dass das Rechtssystem vom kommunistischen Regime missbraucht wurde. Und das ist mit der Idee der Gerechtigkeit nicht vereinbar. Das politisch diktatorische Regime hat die „kommunistische“ Gesellschaft von der anderen, westlichen Gesellschaft stark abgehoben. Dies führte zu einer internationalen Isolation Georgiens (wie auch von anderen postsowjetischen Ländern). Art. 6 Abs. 2 der georgischen Verfassung, welcher der georgischen Gesetzgebung und (darunter auch die Verfassung) den „allgemein anerkannten Vorschriften und Prinzipien des internationalen Rechts“ entspricht, ist der offene und laute Protest. Infolge der historischen Erklärung dieser Aufzeichnung wird der Geist der Vorschrift klar. Daher lässt sich feststellen, dass das Ziel der erwähnten Vorschrift (teleologische Auslegungsmethode) darin besteht, dass Georgien zum Teil der westlichen Gesellschaft wird. Der georgische Staat soll sich bedingungslos und imperativ den Werten unterwerfen, die „den allgemein anerkannten Vorschriften und Prinzipien des internationalen Rechts“ entsprechen.

Die logische, systematische, historische und teleologische Auslegung des oben genannten Verfassungsabsatzes zeigt: Die Verfassung Georgiens ist von naturrechtlichen Grundprinzipien geprägt. Nach dem Art. 6 Abs. 2 der georgischen Verfassung soll sie sogar den „allgemein anerkannten Vorschriften und Prinzipien des internationalen Rechts“ entsprechen, die den Schutz der kollektiven und individuellen Menschen-

13 Friedrich Carl von Savigny, Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 1814, S. 11.

rechte ergeben. „Die allgemein anerkannten Vorschriften und Prinzipien des internationalen Rechts“ haben ihrerseits imperative Kraft (ungeachtet dessen, ob es ein Teil des Vertrages ist). Es ist eindeutig nach der oben ausgeführten Auslegung, dass Art. 6 Abs. 2 der georgischen Verfassung den Hauptwert für die Verfassung und Gesetzgebung darstellt.<sup>14</sup> Alle diese Argumente, Diskussionen und Schlussfolgerungen machen deutlich: Erstens, die georgische Verfassung garantiert die international anerkannten Menschenrechte auf Verfassungsebene, und zweitens, sie ist konzeptionell auf der Universalität der Menschenrechte basiert.

Der Schutz der Menschenrechte hat schon die Barriere überwunden<sup>15</sup>, die den Menschenrechtsschutz nur für innerstaatliche Angelegenheiten hielt, darüber auf völkerrechtlicher Ebene zu sprechen, wurde als Verletzung der staatlichen Souveränität betrachtet. Im Unterschied zum traditionellen Verständnis sind im modernen Völkerrecht die Menschenrechtstandards die Visitenkarte der Staaten. Die Individualbeschwerde (z. B. an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte) etabliert das Menschenrecht als das Recht des Individuums auf internationaler Ebene. Der Einzelne ist nicht nur Teil des Staates, Staatsbürger, sondern auch der Träger der Menschenrechte, weil er ein Mensch und nicht der Bürger irgendeines Staates ist.<sup>16</sup> Hier muss erwähnt werden, dass trotz des enormen Wachstums des Mechanismus des internationalen Menschenrechtsschutzes die internationale Garantie der Menschenrechte einige Schwächen aufweist; davon sind die folgenden drei zu beobachten:

14 Anna Phirtsckhalashvili, Schutzpflichten und die horizontale Wirkung von Grundrechten in der Verfassung Georgiens vom 24. August 1995, Potsdam 2010, S. 94 ff.

15 Während des Zweiten Weltkriegs, nach dem Völkermord durch die National-Sozialisten, haben sich die Vorstellungen der Menschen betreffend der fundamentalen Rechte und ihren Garantien geändert.

16 Der moderne normative Universalismus basiert genau auf dieser Argumentation. Vgl.: Heiner Bielefeldt, Der Anspruch der Allgemeinen Menschenrechtserklärung. In: Veronika Bock (Hrsg.), Die Würde des Menschen ist unantastbar?, S. 20.

**Die erste Schwäche:** Auf internationaler Ebene kann sich das Individuum in der Regel nur dann verteidigen, wenn der Staat, der seine Rechte vermutlich verletzt hat, einen konkreten internationalen Vertrag ratifiziert hat. Damit hat er sich verpflichtet, eine Konvention oder irgendeine internationale Verpflichtung zu erfüllen. Die Ratifizierung internationaler Verträge erfolgt in der Regel freiwillig, weil sich schließlich der Staat entscheidet, ob er an dem internationalen Schutzversuch der Menschenrechte teilnimmt. Daher kann der Einzelne den Staat wegen des Verstoßes gegen seine Rechte nicht international anklagen, wenn von dem Staat kein bestimmter internationaler Vertrag ratifiziert wurde.

**Die zweite Schwäche** des internationalen Menschenrechtsschutzes: Obwohl internationale, insbesondere europäische und inter-amerikanische Menschenrechtsgeschichte, sehr einflussreich sind, gibt es keinen wirksamen internationalen Mechanismus, der alle ihre Entscheidungen ausführt.<sup>17</sup> Hier muss erwähnt werden, dass in der Praxis meistens Entscheidungen dieser Gerichte von den Staaten ausgeführt werden. Es gibt aber Fälle, in denen die Staaten diese Entscheidungen nicht erfüllen. Es bestehen zwar eine Reihe von Sanktionen, aber der Europarat besitzt keinen wirksamen Mechanismus, durch den er die Entscheidungen der europäischen Gerichte selbst erzwingt. Für diese Ausführung der Entscheidung ist der Staat selbst bevollmächtigt und verantwortlich. In solchen Fällen kann selbst die formale Beteiligung des Staates an einem internationalen Vertrag, einem internationalen Mechanismus, keinen wirksamen Schutz für einen konkreten Menschen garantieren.

**Die dritte Schwäche** besteht darin, dass jeder konkrete Staat die Hierarchie der Rechtsnormen für sich selbst bestimmt. Dementsprechend ist die Stellung eines internationalen Paktes zu einer Vereinbarung in der innerstaatlichen Rechtshierarchie

17 Nach den Fakten der Nichterfüllung der Gerichtsentscheidung von Russland siehe Olaf Melzer, Der Europarat und Russland 1992–2006: Demokratieförderung in Russland, S. 172–174, S. 288.

unterschiedlich. Während beispielsweise die Europäische Menschenrechtskonvention in den Niederlanden über der Verfassung steht und in Österreich verfassungsrechtlichen Status genießt, steht sie in Georgien (wie auch in Frankreich, Portugal, Belgien und Griechenland) in der Hierarchie der Rechtsnormen nach der Verfassung (so wie dem Verfassungsgesetz und der Verfassungsvereinbarung), aber über anderen nationalen Gesetzen. In der Bundesrepublik Deutschland und in Italien steht jedoch die Konvention auf der Ebene der üblichen Gesetze und wird nicht als höhere Rechtsnorm angesehen. In Großbritannien<sup>18</sup> war bis 1998 die direkte Anwendung der Konvention im nationalen Recht überhaupt nicht erlaubt.

Obwohl es auf der internationalen Ebene recht erfolgreiche Sicherungsversuche der Menschenrechte gibt, ist die internationale Gesellschaft noch weit von der vollkommenen und realen Garantie der Menschenrechte entfernt. Die praktischen Garantien der Menschenrechte zu erreichen, ist nur dann möglich, wenn die theoretische Diskussion solcher Rechte mindestens auf überzeugenden Argumenten basiert.

Wie schon bei der Interpretation von Art. 6 Abs. 2 der georgischen Verfassung im ersten Teil dieses Beitrags ausgelegt wurde, basiert die georgische Verfassung konzeptionell auf der Universalität der Menschenrechte. Daher sind die Analyse und Bewertung dieser Theorie interessant.

### III. Die Universalität der Menschenrechte, Relativismus und Konsenstheorie – „Der relative Universalismus“

#### 1. Die Universalität der Menschenrechte

Universalität bedeutet, dass der gleiche und universelle Schutz der Menschenrechte theoretisch überall, in jedem Staat der Welt, möglich ist. Die Menschenrechtsgarantien gelten für alle Menschen auf der ganzen Welt. Diese Theorie hat verschiedene dok-

trinäre Begründungsmöglichkeiten. Dieser Beitrag befasst sich mit der Kritik und den rechtspositivistischen und naturrechtlichen Begründungen der Universalität.

#### a) Die rechtspositivistische Begründung der Universalität

Die Idee der Universalität der Menschenrechte wird mit verschiedenen Gründen und Argumenten untermauert. Nur ein Teil der Rechtspositivisten<sup>19</sup> ist für den Universalismus der Menschenrechte und stärkt diese Theorie mit folgenden „positivistischen“ Argumenten:<sup>20</sup> Praktisch sind alle Staaten der Welt UN-Mitgliedstaaten. Nach Art. 55 UN-Charta haben sie sich verpflichtet, dass sie sich für die allgemeinen Menschenrechte einsetzen und alle Menschen ungeachtet von Rasse, Geschlecht, Sprache und Religion respektieren. Nach Art. 56 UN-Charta gilt:

„Alle Mitgliedstaaten verpflichten sich, gemeinsam und jeder für sich mit der Organisation zusammenzuarbeiten, um die in Artikel 55 dargelegten Ziele zu erreichen“.

Kühnhardts Meinung lautet, dass alle Staaten nach dem UN-Beitritt ungeachtet ihrer politischen, ideologischen, wirtschaftlichen oder kulturellen Unterschiede in ihren Verfassungen die von den UN genannten Prinzipien und Normen übernehmen müssen. Er meint, dass die verbale Anerkennung der Menschenrechte nie universeller als heute gewesen sei. Solch eine Einheit und gleichzeitig auch souveräne Entscheidung spreche für die Universalität der Menschenrechte.<sup>21</sup>

#### *Bewertung*

Wenn wir uns auf das Prinzip der Vertragstreue verlassen: „pacta sunt servanda“ klingt schon überzeugend. Man muss aber berücksichtigen, dass die allgemeine Anerkennung oft einen deklarativen Charakter zeigt. Bei seiner Implementierung auf

18 Obwohl sie heute in Großbritannien, ähnlich wie in der Bundesrepublik Deutschland, als Gesetz angesehen wird.

19 Ludger Kühnhardt, Die Universalität der Menschenrechte, München, 1987.

20 Ebd., S. 16.

21 Ebd.

der Gesetzgebungsebene besteht der Bedarf der Klarstellung hinsichtlich der Grenzen der Menschenrechte. Bei der allgemeinen, deklarativen Anerkennung der Menschenrechte ist die Reichweite des konkreten Schutzguts des Rechts, sein Inhalt und die konkreten Grenzen doch unklar. Es ist eindeutig, dass die oben genannten Kriterien wegen ihrer politischen, ideologischen, wirtschaftlichen oder kulturellen Unterschiede in den jeweiligen Ländern unterschiedlich angenommen werden, z.B.: Gender- oder Minderheitenrechte, Frauenrechte, die in östlichen und westlichen Ländern ganz unterschiedlich angesehen und in der Gesetzgebung auch dementsprechend reflektiert werden. In westlichen Ländern gilt, dass Kopftuch, Hijab und Schleier für Frauen restriktiv sind und ihre Entwicklungsrechte und Würde verletzen. In der östlichen Kultur denkt man genau anders, und zwar, dass eine solche Bekleidung für Frauen Sicherheit bedeutet.<sup>22</sup> Das bekannte Argument des Naturrechts (sog. inhärente Schwäche) widerspricht der positiv-rechtlichen Begründung der Universalität. Nach diesem Argument darf der Staat jede Gesetzgebung ändern oder aufheben oder jeden Vereinbarungsvertrag widerrufen. Daher können kodifizierte internationale oder nationale Rechtsnormen nicht als Basis der Universalität von Menschenrechten angenommen werden.

#### b) Die naturrechtliche Begründung des Universalismus

Die naturrechtliche Theorie hat starke Argumente für die Begründung der Universalität von Menschenrechten, weil selbst das Naturrecht auf der Universalität der Menschenrechte aufgebaut ist. Seit dem Stoizismus<sup>23</sup> verfolgt die ideologische Entwicklung der Menschenrechte in Europa ständig die Idee, dass die Menschen von Geburt an frei und gleich sind. Später, nach Meinung

römischer Juristen, waren die Sklaven nicht frei, weil sie die Natur oder Gott so geschaffen hat, sondern nach *Ius gentium* – d.h., sie waren nur auf Grund des vom Menschen geschaffenen Rechts nicht frei und gleichberechtigt.<sup>24</sup> Das in Stoa entstandene Verhältnis zu der Menschenfreiheit und Gleichberechtigung wurde in vielen religiösen Ideologien (Christentum, Islam und Buddhismus)<sup>25</sup> reflektiert.

Das moderne Konzept der Universalität von Menschenrechten beginnt mit den von Philosophen entwickelten Theorien im 16./17. Jahrhundert. Bei der Entwicklung dieser Theorie haben die Naturrechtsdenker eine große Rolle gespielt, wie Hugo Grotius (1583–1645), Benedict Spinoza (1632–1677), Samuel von Pufendorf (1632–1694), Jean Bodin (1530–1596) sowie insbesondere John Locke (1632–1704) und Thomas Hobbes (1588–1679). John Locke schätzte den Menschen („Zwei Abhandlungen über die Regierung“, 1690) als unabhängiges und absolut freies Wesen, das die Menschenrechte wegen seiner Geburt besitze. Er hatte Vertrauen zu dem Staat und deswegen musste der Staat nach diesem Vertrauensprinzip handeln. Die Universalität der Menschenrechte im Naturrecht hat sich noch mehr in den Werken von Jean Jacques Rousseau (1712–1778) und Immanuel Kant (1724–1804) verfeinert.

#### *Bewertung*

Zusammenfassend muss man sagen, dass die naturrechtliche Argumentation der Universalität von Menschenrechten auf zwei Ausgangspunkten basiert: Erstens auf der Vorstellung des Menschenbildes, dass in der Welt jeder Mensch gleich vernunftbegabt sei, sowohl den gleichen freien Willen als auch die gleiche Würde besitze. Die menschliche Existenz ist ausreichend dafür, dass jeder in seiner individuellen Autonomie respektiert wird. Zweitens auf dem

22 Mit dem 59. Teil des 33. Kapitels im Koran ist die Bedeutung des Kopftuchs „für eine gläubige Frau, dass sie nicht erkannt und nicht gestört“ wird.

23 Stoizisten: Chysipp, Zenon, Herodot, Seneca Cicero.

24 Norman Weiß, Die Entwicklung der Menschenrechtsidee, Heutige Ausformung der Menschenrechte und Frage ihrer universellen Geltung, in: Jana Hasse/Erwin Müller/Patricia Schneider (Hrsg.), Menschenrechte, Bilanz und Perspektiven, Baden-Baden, 2002, S. 39–69 (S. 40).

25 Ebd.

Staatszweck, denn für einen modernen Staat ist das erste Ziel, die Sicherheit und Freiheit jedes Individuums zu sichern. Menschenrechte richten sich als Abwehr- und Schutzansprüche gegen den Staat, da er wegen seines Gewaltmonopols die Macht besitzt.

## 2. *Relativismus*

Die relativistische Kritik an der These der universellen Geltung der Menschenrechte existiert in mehreren Modifikationen und widerspricht dem Universalismus mit verschiedenen Argumenten. Der Relativismus stimmt aber mit dem Universalismus in einem Punkt überein, und zwar gründet er, wie auch der Universalismus, die Argumentation auf „die Vorstellung der Menschlichkeit“ und den „Staatszweck“. Jedoch ist die Relativität mit diesen zwei Kritikpunkten des Universalismus einverstanden und entwickelt diese in drei folgende Richtungen:

### a) Historische Kritik

Nach der historischen Kritik der Universalität der Menschenrechte sind die Menschenrechte als das Staatsziel von der Geschichte abhängig. Die Kritiker des Universalismus meinen: Die gesetzliche Garantie der Menschenrechte wurde erst dann möglich, als die notwendigen sozialen, politischen und wirtschaftlichen Faktoren gegeben waren. Aus diesem Grund muss die rechtliche Lage der Menschenrechte in den Staaten, die sich in der anderen Entwicklungsphase befinden<sup>26</sup>, andersartig bewertet werden. In dieser Hinsicht ist Karl Marx' Vorstellung von den Menschenrechten interessant. Er betonte, dass die Menschenrechte den Interessen der bürgerlichen Gesellschaft für bestimmte historische Entwicklungsstufen dienen. Sie hatten in den verschiedenen Entwicklungsphasen jeweils andere Bedeutungen.<sup>27</sup> Nach

Meinung der zeitgenössischen Autoren<sup>28</sup>, auch wenn alle Länder der Welt die Menschenrechte deklarativ anerkennen, bleiben sie für den Staat objektive Werte. Ihre subjektiven Garantien und auch der individuelle Schutz werden nur in den westlichen Ländern realisiert. Wenn der Staat das für ihn gesetzte Ziel – die institutionelle Garantie der Menschenrechte – verletzt, ist ihre individuelle Gerichtsschutzgarantie nur in westlichen Ländern möglich, weil sie sich in einer höheren historischen Entwicklungsphase befinden.

### b) Kulturelle Kritik

Die kulturelle Kritik des Universalismus hat die kulturellen Unterschiede der verschiedenen Völker zur Grundlage. Während in der westlichen Kultur der Mensch als Individuum betrachtet wird, ist der Mensch in den östlichen und afrikanischen Kulturen ein Teil der Familie, Gemeinde, Gilde oder des Ethnos. Der Mensch ist ein Teil der gesellschaftlichen Klassen oder einer ethnischen Gruppe. Ein Mensch assoziiert sich als ein Teil der Gesellschaft. Er genießt die Rechte nicht wie ein Individuum, sondern er hat Pflichten gegenüber der Familie oder der Umgebung, in der er lebt und existiert.<sup>29</sup> In den östlichen Kulturen ist die Isolierung des Menschen von der Gesellschaft kompliziert. Daher ist es fast unvorstellbar, das individuelle Recht eines Menschen zu sichern, z. B. Meinungs- und Äußerungsfreiheit, wenn es nicht konform mit der gesellschaftlichen Meinung ist. Auch können sich Frauenrechte nicht selbst präsentieren, wenn sie keinen verbreiteten religiösen Dogmen entsprechen. Auf die Frage, ob das Konzept der Menschenrechte universell ist, gibt der bekannte Wissenschaftler und Philosoph *Raimon Panikkar*<sup>30</sup> eindeutig eine negative Antwort. Er meint, dass ein Konzept

26 Chinesische Delegation auf der Wiener Weltkonferenz im Jahr 1993, in: *Walter Kälin/Jörg Künzli* (Hrsg.), *Universeller Menschenrechtsschutz*, S. 16 (§ 35).

27 Marx analysierte diese Theorie nach dem Beispiel des Eigentumsrechts. *Karl Marx*, *Zur Judenfrage* (1843), in: *Marx-Engels-Werke* Bd. 1 Berlin 1972, S. 365.

28 *Ludger Kühnhardt*, *Die Universalität der Menschenrechte*, München, 1987, S. 290.

29 *Die Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker*, §§ 27, 28, 29.

30 *Raimundo Panikkar*, in: *Lars Kälin/Walter Müller/Judith Wyttenbach* (Hrsg.), *Das Bild der Menschenrechte*, Baden, 2007, S. 34.

allgemein nicht universell sein kann und jedes Konzept gilt da, wo es entworfen und entwickelt wurde. Außerdem erwähnt *Panikkar*, dass die Ablehnung der Universalität der Menschenrechte nicht bedeutet, dass sie nie universell werden können. Damit das benannte Konzept universell wird, muss es folgende Voraussetzung erfüllen: Die Kultur, in der die Universalität der Menschenrechte entworfen wurde (*Panikkar* meint die westliche, europäische Kultur), muss weltweit universell werden. Es ist wichtig zu erwähnen, dass sich die sozial-wirtschaftlichen Beziehungen nach verschiedenen Nationen und Kulturen unterscheiden. In mancher Gesellschaft ist die finanzielle oder soziale Unterstützung, Hilfe und Pflege der Verwandten, Freunde, Familienangehörigen eine moralische Verpflichtung. Solche sozial-wirtschaftlich engen Kontakte und moralischen Verpflichtungen kennen die anderen Kulturen nicht, deswegen werden in solchen unterschiedlichen gesellschaftlichen Beziehungen die Ausdrucksformen der Solidarität auch unterschiedlich sein, unabhängig davon, welche Garantien und Rechte der Staat setzt.

### c) Erkenntnistheoretische Kritik

Obwohl sich die Wissenschaftler einig sind, dass der Grund der Menschenrechte die Menschenwürde ist – die Frage darauf, was genau die Menschenwürde bedeutet, bleibt offen. Genau von der erkenntnistheoretischen Erklärung der Menschenwürde ist der Inhalt der Menschenrechte abhängig. Bei der Erarbeitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hat die amerikanische anthropologische Gesellschaft (American Anthropological Society) im Jahre 1947 eine methodische Studie zur Universalität der Menschenrechte durchgeführt.<sup>31</sup> Laut dieser Forschung ist die Kognition eines Menschen, eines Individuums, ein Produkt der kulturellen Umgebung, deswegen könne es keine wissenschaftliche Methode

geben, für die die objektive Bewertung irgendwelcher konkreten kulturellen Werte möglich wäre. Nach dem Forschungsergebnis könne es keine wissenschaftliche Methode geben, die es erlauben würde, den Wert einer bestimmten kulturellen Tradition von einem überkulturellen Standpunkt aus objektiv zu bewerten. Die Eigenschaften der einzelnen Kulturen müssen nach ihren eigenen Traditionen und Werten analysiert werden. Weil jeder Maßstab und jeder Wert nach einem kulturellen Spezifikum charakterisiert werde, können sich die Werte und Postulate einer bestimmten Kultur nicht über die ganze Welt verbreiten.

### 3. Konsenstheorie – „Der relative Universalismus“

Die These „des relativen Universalismus“ der Menschenrechte ist mit vielen interessanten Argumenten recht überzeugend. Sie basiert auf der Zwischenposition von Universalismus und Relativismus und schließt die Idee nicht aus, dass es einen Weg zur Universalität der Menschenrechte gibt. Es muss erwähnt werden, dass man die radikale Idee der Relativität der Menschenrechte „zynisch“ nennen kann, weil sie zu einem Rechtspartikularismus tendiert und ideologisch als das Gegenteil der Universalität angesehen wird. In dieser Hinsicht ist die Meinung von Heiner Bielefeldt interessant<sup>32</sup>, wonach die Menschenrechte eine Institution bilden, die charakteristisch nur für die westliche Welt ist. Dementsprechend gilt sie lediglich für die Menschen, die in der „westlichen Welt“ leben. Andere Menschen, die z. B. mit schwarzer Haut geboren wurden und nicht in einer westlichen Gesellschaft leben, müssen keine Garantien von ihrer diktatorischen Regierung erwarten. Im Unterschied zu der Idee des Partikularismus (als auch Relativismus) anerkennt der relative Universalismus die Menschenrechte in bestimmten Formen als universell, aber nach dieser Theorie kann der Universalismus nur durch Konsens entwickelt werden. Die Existenz der Möglichkeiten ei-

31 American Anthropological Association, Statement on Human Rights by The Executive Board, 49, Source: American Anthropologist, New Series, Vol. 49, No. 4, Part 1 (Oct.–Dec., 1947), S. 543, <http://franke.uchicago.edu/aaa1947.pdf>.

32 Heiner Bielefeldt, *Auslaufmodell Menschenwürde*, Freiburg 2011, S. 118.

ner solchen Theorie beschreibt John Rawls im Rahmen der Theorie „des übergreifenden Konsenses“. Die Antwort auf die Frage, wie die gemeinsame Konzeption in den Bedingungen vom Weltpluralismus erreicht wird, lautet folgenderweise: Die verschiedenen Richtungen der jeweiligen politischen Konzeptionen müssen mindestens einen gemeinsamen Punkt der Vereinbarung finden. Nach *John Rawls* ist sogar eine solche minimale fakultative Vereinbarung ausreichend, wenn sich die Vertreter der Kulturen auf die Anerkennung irgendeiner Norm mit verschiedenen Begründungen einigen. Die inhaltlich gleiche Norm kann mit verschiedenen Motivationen begründet werden, z. B. das Verbot der Folter und unmenschlicher Behandlung kann mit der naturrechtlichen, religiösen oder auch wissenschaftlichen Forschung, historisch oder auch anders begründet werden. Das Wichtigste ist, dass die Vereinbarung auf dem minimalen Inhalt einer konkreten Vorschrift basieren muss.<sup>33</sup> Die Begründung der „Konsenstheorie“ wird erst dann kompliziert, wenn es in irgendeiner Kultur nicht nur keine Garantien für die Menschenrechte gibt, sondern sie sich auch völlig gegen solche Garantien stellt. Solche Unterschiede können zwischen kulturellen Wertschätzungen mit großen Bedeutungen belastet sein. Die Liste solcher kulturellen Unterschiede ist nicht lang. Sogar der traditionelle Islam verurteilt den Völkermord, verbietet Folter und anerkennt die Garantien des menschenwürdigen Lebens. Obwohl sich sofort das Problem des Kulturkompromisses ergibt, wenn man von der Gleichberechtigung der Männer und Frauen und von der gesellschaftlichen Rolle der Frau spricht. Aus diesem Grund stellt die „Konsenstheorie“ fest, dass die Menschenrechte in der heutigen Weltordnung keine universale Einheit sein können. Deswegen kann sich die Konsenstheorie nicht über die allgemeinen Rechte, sondern nur über einzelne „konsensfähige“ Rechte verbreiten.

Die Konsenstheorie des Universalismus der Menschenrechte ist recht realistisch und

verwendbar.<sup>34</sup> Während der Globalisierung ist der Wille zur Zusammenarbeit nicht nur zwischen den Staaten groß, sondern auch zwischen den Menschen und Gesellschaften, weil die Menschen die gleichen Anforderungen und Interessen haben, die die Garantien der Sicherheit und Stabilität berücksichtigen.

„Die Konsenstheorie“ basiert auf zwei Grundlagen, die recht bemerkenswert und gleichzeitig auch gut begründet sind. Der erste Grund stammt von den menschlichen Bedürfnissen, die überall gleich sind, unabhängig davon, in welcher Gesellschaft und in welcher kulturellen Umgebung die Personen leben, ungeachtet ihrer Traditionen, Kulturen und Mentalitäten. Alle Menschen erleben körperliche und psychische Schmerzen gleichermaßen und alle streben nach Glück. Selbstverständlich sind sie verschiedene Individuen und ihre persönliche Entwicklung liegt an der natürlichen Umgebung, aber ihre Ähnlichkeit mit intelligenten Wesen ist so groß, dass sogar die zwischen ihnen existierenden Persönlichkeitsmerkmale die Unterschiede abdecken. Solche fundamentalen Lebensregeln und Traditionen, wie z. B. Pflichten gegenüber eigenen Kindern, Hunger, der Wunsch nach Wärme, Verteidigungsreflex, Geschlechterunterschiede und viele andere biologische Bedürfnisse hat jeder Mensch, unabhängig davon, wo und wann er lebt.<sup>35</sup> Der kritische Moment entsteht aber da, wo sich nicht nur genannte fundamentale Bedürfnisse, sondern das konkrete Bestreben und die Rechte eines gemeinsamen Phänomens mit einem Namen „die universelle Freiheit“ ergeben soll. Der zweite Grund, auf dem die „Konsenstheorie“ der Universalität der Menschenrechte basiert, ist folgendes Argument: Obwohl die ideologische Konzeption der Menschenrechte historisch wirklich in Westeuropa und Nordamerika entstan-

33 *John Rawls*, *Politischer Liberalismus*, Frankfurt 1998.

34 *Anna Phirtskhalashvili*, *Universalismus der Menschenrechte*, in: *Justice and Law*, N: 2'14, S. 80. [ana pircxalaSvili, adaminis uflebata unibersalurobis teoria, marTmsajuleba da kanoni, N: 2'14]

35 *Tushar Kanti Barua*, *Humanität zwischen Universalität und Regionalität*, in: *Batzli/Kissling/Zihlmann* (Hrsg.), *Menschenbilder, Menschenrechte*. Zürich. 1994, S. 26.

den und weiterentwickelt worden ist, sind sie langsam als Folge des jahrhundertelangen Zusammenlebens der unterschiedlichen Kulturen ineinander verschmolzen. Während dieses Prozesses wird durch verschiedene Kulturen die „Assimilation“ der positiven Eigenschaften durchgeführt.<sup>36</sup> Deswegen schließt die „westliche Herkunft“ der Konzeption der Menschenrechte ihre Verbreitung und Nutzung durch andere Kulturen nicht aus.

#### IV. Schlussfolgerung

Die georgische Verfassung basiert als das oberste Gesetz des Landes auf bestimmten Wertvorstellungen. Wie jeder Mensch, weist die Verfassung auch eigene Werte und Ideen

auf. Diese Werte stellen die unterschiedlichen Erkenntnisse und Ansichten dar, wonach die Ideen und Vorteile eingeschätzt werden. In der Bewertungshierarchie wird schließlich das Beste bevorzugt. Nach der georgischen Verfassung wird „der Mensch“ als der höchstgeschätzte Wert gewürdigt. Die Verfassung anerkennt seine Würde und Freiheit und der durch die Verfassung gewährte Grundwert ist der Mensch, den die Verfassung nicht nur als Träger der Naturrechte ansieht (nach Artikel 7), sondern welchem sie auch den Schutzmechanismus dieser Rechte durch „die allgemein anerkannten Vorschriften und Prinzipien des internationalen Rechts“ (Art. 6 Abs. 2 georgischer Verfassung) sichert.

---

36 Heiner Bielefeldt, Menschenrechtlicher Universalismus ohne eurozentrische Verkürzung, in: Nooke/Lohmann/Wahlers (Hrsg.), *Gelten Menschenrechte universal? Begründungen und Infragestellungen*, Freiburg: 2008, S. 98-141 (S. 125).